

Sitzung vom 16. März 2005

417. Anfrage (Zahlungsverhalten der kantonalen Verwaltung)

Kantonsrat Andreas Burger, Urdorf, und Mitunterzeichnende haben am 20. Dezember 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Allgemein hört man die Behauptung, dass die kantonale Verwaltung zu den säumigsten Zahlerinnen im ganzen Kanton gehört. Diesbezüglich bitte ich den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Nach durchschnittlich wie vielen Tagen wird eine gegenüber der kantonalen Verwaltung ausgestellte Rechnung bezahlt? Wie lange ist die durchschnittliche Zahlungsfrist?
2. Ist der Zeitpunkt, ab welchem eine Rechnung bezahlt wird, je nachdem ob es sich um die öffentliche Hand oder private Personen handelt, unterschiedlich? Wenn ja, wie?
3. Nach durchschnittlich wie vielen Tagen wird eine von der kantonalen Verwaltung ausgestellte Rechnung bezahlt?
4. Hat sich die Zahlungsmoral im Kanton Zürich in den letzten Jahren verändert? Falls ja, wie?
5. Wie reagiert die kantonale Verwaltung auf säumige Zahler ihr gegenüber? Wie reagieren Kreditoren gegenüber dem Kanton mit offenen Rechnungen?
6. Wie viel Geld wird dadurch gespart, dass die Rechnungen unverzinst verspätet beglichen werden? Wie hoch sind dem gegenüber die Mehraufwendungen wie zum Beispiel unverzinst Guthaben, Mahnungen, höherer Liquiditätsbedarf, längere Debitorenbewirtschaftung, Betreuungsaufwendungen der Volkswirtschaft zu beziffern?
7. Befürchtet der Regierungsrat, dass sein Verhalten bei der Begleichung von Rechnungen Auswirkungen auf das Zahlungsverhalten im ganzen Kanton hat?
8. Andere Vertragsparteien können sich dieses Verhalten nicht ohne Konsequenzen leisten. Ist der Regierungsrat nicht der Meinung, dass er hier einen Machtmissbrauch begeht, indem er seine dominante Stellung im Kanton ausnützt?
9. Wie steht der Regierungsrat dazu, dass allgemein Rechnungen von der kantonalen Verwaltung erst nach dem Verfall beglichen werden?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Andreas Burger, Urdorf, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Zur Beantwortung der Anfrage hat die Finanzdirektion eine Umfrage bei allen Rechnungsstellen der kantonalen Verwaltung durchgeführt. Diese bezieht sich auf das Rechnungsjahr 2004.

Zu Frage 1:

Im Durchschnitt begleicht die kantonale Verwaltung eine Rechnung nach 31,5 Tagen. Bei einer durchschnittlichen Zahlungsfrist von 27,5 Tagen werden folglich Rechnungen vom Kanton vier Tage nach dem Fälligkeitstermin bezahlt. Bei dieser Analyse wurden Lieferantenrechnungen für den Bezug von Leistungen (Sachaufwand der Laufenden Rechnung) und von Sachgütern (Investitionsausgaben) berücksichtigt, nicht aber Beitragszahlungen. Etwas mehr als die Hälfte dieser Lieferantenrechnungen werden auf den SAP-Systemen der Staatsbuchhaltung und der Baudirektion verarbeitet (15% bzw. 40%).

Verspätete Zahlungen sind vor allem auf die aufwendigen Rechnungsprüfungsprozesse und – in geringerem Masse – auf die teilweise festen Zahlungsintervalle (z. B. wöchentlich oder monatlich) zurückzuführen. Die Rechnungsprüfung wird oft erschwert durch:

- vom Rechnungssteller rückdatierte Rechnungen,
- Rechnungseingänge bei der falschen Rechnungsstelle, was aufwendige interne Nachforschungen notwendig macht,
- aufwendige materielle Abklärungen, häufig durch mehrere interne Stellen, wobei Abwesenheiten (Ferien, Erkrankungen, Weiterbildungen usw.) zu zusätzlichen Verzögerungen führen können,
- Rückfragen bei Lieferanten zur Sicherstellung der vereinbarten Leistung (die Zahlung erfolgt erst, wenn die Leistung gemäss Vereinbarung erbracht wurde),
- die internen Wege der Dokumente.

Hingegen wird der Zahlungszeitpunkt wegen der angespannten Finanzlage oder zur Erzielung von Zinsgewinnen nicht absichtlich hinausgeschoben.

Zu Frage 2:

Bei der Bezahlung von Lieferantenrechnungen werden im Kanton keine Unterscheidungen nach Kreditorenkategorien, wie beispielsweise zwischen der öffentlichen Hand und privaten Personen, vorgenommen.

Zu Frage 3:

Im Durchschnitt wird eine von der kantonalen Verwaltung ausgestellte Rechnung für Leistungen, nicht aber Steuerrechnungen, nach 55 Tagen beglichen. Dies bedeutet, dass bei einer durchschnittlichen Zahlungsfrist von 33 Tagen die Rechnungen 22 Tage nach deren Fälligkeitstermin bezahlt werden. Zu dieser langen Zahlungsfrist trägt die angespannte wirtschaftliche Situation bei Privatpersonen und Unternehmen wesentlich bei.

Zu Frage 4:

Die Erfahrungen der kantonalen Rechnungsstellen bezüglich einer Veränderung der Zahlungsmoral im Kanton in den letzten Jahren sind unterschiedlich. Etwa die Hälfte der Rechnungsstellen stellt keine Veränderung der im allgemeinen tiefen Zahlungsmoral fest. Die andere Hälfte der Rechnungsstellen berichtet von einer weiteren Verschlechterung der Zahlungsmoral und führt diesen Umstand auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zurück. Zwei Rechnungsstellen der Gesundheitsdirektion melden eine Verbesserung der Zahlungsmoral dank verstärkten Zahlungskontrollen.

Zu Frage 5:

In §29a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (LS 175.2) wird das Mahnwesen der kantonalen Verwaltung geregelt. Öffentlichrechtliche Forderungen der Verwaltungsbehörden und von Privatpersonen werden 30 Tage seit Zustellung der Rechnung fällig. Vorbehalten bleiben der Barbezug oder die Vorauszahlung, wo dies zur Vereinfachung des Verfahrens angezeigt ist, sowie die Stundung und Ratenzahlung in begründeten Fällen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung schuldet er Verzugszins von 5%. Abweichende Bestimmungen der Steuergesetzgebung bleiben vorbehalten.

Nach Ablauf der zusätzlichen Frist wird der Schuldner unter Androhung der Betreibung ein zweites Mal gemahnt. Die Direktionen beziehungsweise Amtsstellen sind ermächtigt, den jeweiligen Verhältnissen angepasste Fristen anzusetzen oder zu entscheiden, ob das Betreibungsverfahren einzuleiten ist. In der Praxis streben die Amtsstellen einvernehmliche Lösungen an, indem Teilzahlungen oder verlängerte Zahlungsfristen vereinbart werden.

Die Kreditoren der kantonalen Verwaltung reagieren nach Rückfragen ebenfalls mit Mahnungen auf Ausstände. Die Rechnungsstellen stellen aber fest, dass die Gläubiger bei Inkassomassnahmen zurückhaltend vorgehen, da die Bonität des Kantons und seine Zahlungswilligkeit bei gerechtfertigten Forderungen nicht angezweifelt werden.

Zu Frage 6:

Es ist nicht Ziel des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung, Zinsgewinne durch verspätete Kreditorenzahlungen oder durch das Erwirken frühzeitiger Debitorenzahlungen zu erreichen.

Eine Analyse jener Belege, die auf die SAP-Systeme der Staatsbuchhaltung und der Baudirektion im Rechnungswesensystem verarbeitet werden, hat gezeigt, dass bei einem Verzugszins von 5% des Rechnungsbetrages ab Fälligkeit der Kanton den Lieferanten im Jahr 2004 einen Betrag von rund Fr. 1250000 hätte vergüten müssen. Allerdings sind

dem Kanton im gleichen Zeitraum auch rund Fr. 260 000 an Verzugszinsen von Seiten der Debitoren entgangen. Die im Vergleich zu den Kreditoren niedrigeren hypothetischen Zinsbeträge bei den Debitoren ergeben sich aus den im Durchschnitt tieferen Forderungsbeträgen und den kürzeren verzugszinsberechtigten Zeiträumen. In diesen Zinsrechnungen sind Rechnungen nicht berücksichtigt, die von den selbstständigen Rechnungsstellen der kantonalen Verwaltung, der Direktion der Justiz und des Innern, der Rechtspflege und den unselbstständigen Anstalten verbucht wurden, sowie die Debitorenrechnungen einzelner unselbstständiger Rechnungsstellen.

Abgesehen von den entgangenen Zinsen von Fr. 1 250 000 sind bezüglich der Mehraufwendungen für Mahnungen, höherer Liquiditätsbedarf, längerer Debitorenbewirtschaftung und Betreuungsaufwendungen der Volkswirtschaft keine verlässlichen Aussagen zu machen.

Zu Frage 7:

Das Zahlungsverhalten im Kanton wird in erster Linie durch die allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bestimmt und nicht durch das Zahlungsverhalten des Regierungsrates bzw. der kantonalen Verwaltung.

Zu Frage 8:

Weil der überwiegende Teil der Rechnungen innerhalb der Fälligkeit oder zumindest innerhalb der ersten Mahnfrist bezahlt wird, liegt kein Machtmissbrauch vor. Die kantonale Verwaltung ihrerseits wendet branchenübliche Zahlungskonditionen an. Wenn der Kanton seine Marktmacht missbrauchen möchte, so würde er bereits bei den Vertragsverhandlungen auf günstigeren Zahlungskonditionen bestehen.

Zu Frage 9:

Der Regierungsrat ist bestrebt, berechnete Forderungen termingerecht zu begleichen. Insbesondere hat er ein Projekt ausgelöst mit dem Ziel, ein Buchungszentrum einzuführen und die Rechnungswesenprozesse im Kanton zu optimieren (Projekt ZERZE). Dieses Projekt befindet sich zurzeit in der Umsetzung. Der Regierungsrat erwartet von diesem Projekt vereinfachte und beschleunigte Verfahrensabläufe, sodass die Zahlungsfristen besser eingehalten werden können.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi